NACHRUF

## Trauer um Joachim Gill-Rode

Dr. med. Joachim Gill-Rode, langjähriger Oberarzt und stellv. Chefarzt der Suchtkrankenabteilung der Rheinischen Landesklinik Langenfeld, verstarb am 28. Mai 1996.



Dr. Joachim Gill-Rode Foto: privat

Schwerpunkt seiner Tätigkeit war die Vernetzung der Suchtkrankenabteilung mit den extramuralen ambulanten, komplementären und teilstationären Diensten. Unter anderem bestand sein Anliegen in dem Aufbau und der Entwicklung eines ganzheitlichen und modernen System der Suchtkrankenversorgung. Hierzu zählte u.a. die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen der verschiedenen Abstinenzverbände sowie der Aufbau und die mehrjährige Leitung einer psychotherapeutischen Gruppe für Angehörige von Suchtkranken. Hierüber hatte er in den letzten Jahren eine Reihe von Arbeiten veröffentlicht. Besonders hervorzuheben sind seine Beiträge über Fragen der sozialpsychiatrischen Versorgung, der Suchtkrankenbehandlung und der Suchtprävention sowie seine Beiträge zu den Standards ärztlicher Begutachtung nach dem neuen Betreuungsgesetz.

Joachim Gill-Rode war in der Berufspolitik engagiert: Seit 1985 war er Delegierter der Kammerversammlung Nordrhein sowie Mitglied in verschiedenen Ausschüssen. Seit 1989 war er Mitglied im Redaktionsausschuß des Rheinischen Ärzteblattes, in dem er als fachlich kompetenter Gesprächspartner sehr geschätzt war.

Sein Engagement in der Berufspolitik war getragen von einem Streben nach mehr Demokratie, Frieden und gesellschaftlichem Fortschritt. So hat er sich zunächst im Psychiatrie-Ausschuß, später im Sucht-Ausschuß für eine Randgruppe der Patienten, die Alkoholkranken. engagiert, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversorgung teilweise von der medizinischen Versorgung ausgeschlossen wurden.

Die nordrheinische Ärzteschaft wird Joachim Gill-Rode ein ehrendes Andenken bewahren.

EK/RhÄ

## Anmeldeschlußtermin für Weiterbildungs-Prüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 23./24. Oktober 1996.

Anmeldeschluß: Mittwoch, 11, September 1996

Bitte beachten Sie: Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 1996 und alle Termine finden Sie im Heft November 1995, Seite 12 f.

ÄKNO

## RECHTSSCHUTZ

## Haftpflichtversicherung für Gutachtertätigkeit?

Viele Ärztinnen und Ärzte stellen ihre fachliche Kompetenz nicht nur in der direkten Arzt-Patienten-Beziehung zur Verfügung, vielmehr entsprechen sie der immer häufiger werdenden Bitte von Gerichten, Sozialversicherungsträgern und anderen Stellen um gutachtliche Beurteilung bestimmter Sachverhalte. Auch mit dieser Form der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist das Risiko der Inanspruchnahme für eine tatsächliche oder vermeintlich unrichtige Begutachtung verbunden.

Die ihre originäre ärztliche berufliche Tätigkeit Ärztinnen ausübenden und Ärzte sind hier aufgrund der obligatorisch abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung auch gegen das Risiko einer Inanspruchnahme wegen einer fehlerhaften Begutachtung versichert, möglicherweise jedoch in unzureichender Höhe. Die Mehrzahl der Berufshaftpflichtversicherer bietet eine Abdeckung eines möglichen Vermögensschadens bis zu DM 100.000,an; einzelne Klagen gegen Gutachter, z. B.wegen Verleumdung oder Rufschädigung, haben höhere Streitwerte, so daß es sich empfiehlt, mit dem Haftpflichtversicherer eine stockung des Schadenrahmens zu erörtern.

Bei Ärzten, die nicht mehr originär aktiv ärztlich tätig sind, empfiehlt die Ärztekammer eine sogenannte außerdienstliche Haftpflichtversicherung, die ärztliche Tätigkeiten z. B. bei Notfällen Praxisvertretungen abdeckt und zudem die gelegentliche gutachtliche Tätigkeit mit umschließt. Diese gelegentliche gutachtliche Tätigkeit ist definitionsgemäß nur dann ausreichend für die Ab-Regreßanwehr von sprüchen, wenn die Erstellung von Gutachten auch nach Beendigung der aktiven Tätigkeit als Arzt nicht bestimmend für die weitere Gesamttätigkeit ist. Sollte eine regelmäßige Gutachtertätigkeit geübt werden, empfiehlt sich eine klarstellende Regelung bzw. der Abschluß einer entsprechend angepaßten Haftpflichtversicherung.

Die Ärztekammer Nordrhein geht davon aus, daß die in Einzelfällen beobachteten Versuche der Einflußnahme auf die unabhängige Gutachtenerstellung durch Androhung hoher Schadensersatzansprüche keine nennenswerte Verbreitung findet. Auf keinen Fall sollte die Bereitschaft zur Erstellung Gutachten durch möglicherweise drohende Ersatzansprüche eingeschränkt werden. Es empfiehlt sich aber aus Gründen äußerster Vorsorge, auch für dieses Risiko der ärztlichen Berufstätigkeit einen adäquaten Rechtsschutz herzustellen, dessen Kosten relativ gering sind.

ÄKNo